



Fachdienst Bauservice
Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Änderung des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung

Beschlussvorlage Nr. 038/2023

Produkt: 12.01.02 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	15.03.2023
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	27.03.2023
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	24.04.2023

Finanzielle Auswirkungen?

☒ ja

☐ nein

☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich
	5.000,00 €

Bemerkung: Es werden Mehreinnahmen erwartet; deren Höhe ist allerdings abhängig vom Verhalten der Transportunternehmen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 12/01/02

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☒ freiwillige Aufgabe

Grundlage: §§ 18, 19 Straßen- und Wegegesetz NRW

Beschlussumsetzung bis 01.06.2023

Beschlussvorschlag:

Die 2 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 08.04.2022 wird beschlossen.

Begründung:

Die aktuelle Sondernutzungssatzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen datiert vom 17.06.2021. Aufgrund der Sperrung der A45 und der weiterhin in fast unverändertem Umfang durch die Stadt Lüdenscheid fahrenden Großraum- und Schwertransporte soll der Gebührentarif bei der Tarifstelle 16 ("Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO") zukünftig zugunsten der Infrastruktur und der Umwelt für Großraum- und Schwertransporte teilweise angehoben werden. Dies betrifft ausschließlich Transporte mit einer Wegstrecke über 250 km; die Gebühren für diese Fahrzeuge sollen verdoppelt werden.

Nach der Verwaltungsvorschrift (Randnummern 85,116-118) zu § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung sind Großraum- und/oder Schwertransporte bei Fahrstrecken über 250 km grundsätzlich auf alternative Transportwege zu verlagern. Eine entsprechende Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn eine Beförderung über den Wasser- oder Schienenweg nachweislich nicht möglich ist oder unzumutbare Mehrkosten entstehen. Leider findet dieser Grundsatz der Verkehrsverlagerung auf alternative Transportwege im Genehmigungsverfahren bundesweit kaum Anwendung. Die Stadt Lüdenscheid hat mit der Einführung von Sondernutzungsgebühren für die Benutzung innerörtlicher Straßen durch Großraum- und Schwertransporte zum 01.07.2021 einen finanziellen Anreiz geschaffen, um die Transportunternehmen zum Nachdenken über die effektivste Streckenführung zu bewegen.

Nach über einem Jahr Erfahrung mit dieser Regelung ist festzustellen, dass die Zahl der genehmigten Einzelfahrten um rund 58 % zurückgegangen ist; die Zahl der Dauergenehmigungen für regelmäßige Fahrten hat sich um rund 9 % verringert.

Anmerkung: Dies bedeutet nicht, dass alle nach vorheriger Prüfung genehmigten Fahrten auch tatsächlich stattgefunden haben. Unternehmen beantragen sicherheitshalber oft mehrere Termine, nutzen dann aber nur einen davon.

Für die nachweislich über Lüdenscheider Stadtgebiet stattgefundenen Fahrten sind nachträglich allein im zweiten Halbjahr 2021 insgesamt 297 Gebührenbescheide auf Grundlage der Sondernutzungssatzung erstellt worden. Im gesamten Jahr 2022 sind es bis Mitte Dezember „nur“ 470 Bescheide gewesen.

	2021	2022
Dauererlaubnisse	213	194
genehmigte Einzelfahrten	2759	1162
	nur 01.07.-31.12.	bis 15.12.
Sondernutzungsgebührenbescheide	297	470
Sondernutzungsgebühren (Soll)	94.115 €	141.854 €

Alle Daten zeigen auf, dass sowohl die Antragszahlen als auch die Zahl der genehmigten und der tatsächlich stattgefundenen Fahrten von Großraum- und Schwertransporten deutlich abgenommen hat.

Da die Rahmedetalbrücke bereits vor ihrer Vollsperrung für Schwertransporte über 44 Tonnen nicht mehr zulässig war, dürfte dieses Ereignis nur unwesentlich zu den reduzierten Fahrten beigetragen haben. Es ist anzunehmen, dass die Transportunternehmen ihre Fahrten über Lüdenscheider Stadtgebiet nun bewusster planen und zumindest teilweise auf alternative Verkehrsrouten ausweichen.

Auffällig ist jedoch, dass auch weiterhin Transporte über Lüdenscheider Stadtgebiet beantragt werden, die eine Wegstrecke über 250 km aufweisen. Solche Fahrten dürften nach der Rechtslage nur in Ausnahmefällen erlaubt werden; bei den auswärtigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden scheint dies allerdings leider noch immer der Regelfall zu sein. Diese in ihrem Umfang eigentlich nicht zulässigen Großraum- und Schwertransporte zählen zum Durchgangsverkehr und belasten die A45-Umleitungsstrecke unnötig und übermäßig. Da die Stadt Lüdenscheid nur eine Anhörungsbehörde ist, dürfen solche Anträge nicht von hier abgelehnt werden. Zulässig sind aber Auflagen für das Lüd-

scheider Stadtgebiet und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren über das Ortsrecht.

Während die Großraum- und Schwertransporte mit Zielen im regionalen Bereich mit Fahrwegen unter 250 km kaum alternative Verkehrswege nutzen können, profitiert der eigentlich unzulässige Schwerlast-Durchgangsverkehr von einer Kosten- und Zeitersparnis. Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr ist nach der Rechtsprechung auf die Art und das Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie auf die wirtschaftlichen Interessen des Sondernutzungsnehmers abzustellen. Durch eine Gebührenverdopplung für Transporte mit einer Fahrstrecke von über 250 km soll der ungerechtfertigte Vorteil für die Transportunternehmen in einem angemessenen Rahmen abgeschöpft und ein finanzieller Anreiz zur grundsätzlichen Verlagerung der nicht unbedingt auf Straßen angewiesenen Großraum- und/oder Schwertransporte von der Straße auf Alternativwege erreicht werden. Es besteht die Annahme und Hoffnung, dass dadurch weniger Schwertransporte im Durchgangsverkehr über Lüdenscheider Straßen erfolgen werden.

Die Straßen der Bedarfsumleitung der A45 durch Lüdenscheid werden durch den übermäßigen Verkehr zunehmend geschädigt und müssen teilweise schon jetzt saniert werden. Die zusätzliche massive Straßenbelastung durch nicht zwingend notwendige Großraum- und/oder Schwertransporte beschleunigt diesen Verschleiß noch mehr und führt in der Folge zu weiteren Belastungen für das Lüdenscheider Straßennetz, auch außerhalb der Umleitungsstrecke.

Die Einnahmen für die Sondernutzung der innerstädtischen Straßen durch Großraum- und/oder Schwertransporte könnten – ebenso wie die erwarteten zusätzlichen Einnahmen durch die erhöhten Gebühren für den Durchgangsverkehr - für innerstädtische Straßensanierungen genutzt werden.

Nachfolgend ist die Tarifstelle 16 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid vom 17.06.2021 mit den gelb markierten Änderungen dargestellt. Ansonsten bleiben der Satzungstext sowie die übrigen Tarifstellen unverändert.

Tarifstelle 16 des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021

16	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO					
16.1	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht die nach § 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet (Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge)					
				bisher	neu	
					bis 250 km Fahrstrecke	über 250 km Fahrstrecke
16.11	bis 60 t	je Fahrzeug	je Fahrt	21,00 €	21,00 €	42,00 €
16.12	bis 80 t			30,88 €	30,88 €	61,76 €
16.13	ab 80 t			37,05 €	37,05 €	74,10 €
16.2	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr					
16.21	bis 60 t	je Fahrzeug	Jahresgebühr	251,94 €	251,94 €	503,88 €
16.22	bis 80 t			370,50 €	370,50 €	741,00 €
16.23	ab 80 t			444,60 €	444,60 €	889,20 €
16.3	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroße Fahrzeuge)	je Fahrzeug	je Fahrt	18,53 €	18,53 €	37,06 €
16.4	Dauererlaubnis für übergroße Fahrzeuge	je Fahrzeug	Jahresgebühr	222,30 €	222,30 €	444,60 €
16.5	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht <u>und</u> deren Abmessungen die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten					
16.51	bis 60 t	je Fahrzeug	je Fahrt	39,52 €	39,52 €	79,04 €
16.52	bis 80 t			49,40 €	49,40 €	98,80 €
16.53	ab 80 t			55,58 €	55,58 €	111,16 €
16.6	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr für übergroße Fahrzeuge ab 40 t					
16.61	bis 60 t	je Fahrzeug	je Fahrt	474,24 €	472,24 €	948,48 €
16.62	bis 80 t			592,80 €	592,80 €	1.185,60 €
16.63	ab 80 t			666,90 €	666,90 €	1.333,80 €

Lüdenscheid, den 27.02.2023

Im Auftrag:

gez. Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage:

2 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – mit Gebührentarif